

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 60 (1968)
Heft: 10

Artikel: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau
Autor: Ruckstuhl-Thalmessinger, Lotti
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGE: «BILDUNGSARBEIT»
HEFT 10 - OKTOBER 1968 - 60. JAHRGANG

Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau*

Die Schweiz auch hier ein Sonderfall

Um sich ein Bild über Fragen des schweizerischen Bürgerrechtes machen zu können, ist es gegeben, sie im Lichte der grundlegenden Prinzipien, nach denen sich die Nationalität richtet, zu betrachten. Die Zugehörigkeit zu einem Staat wird entweder durch die Abstammung oder durch den Ort der Geburt bestimmt. Vor allem in den europäischen Staaten galt von jeher das Abstammungsprinzip, während in den überseeischen Einwanderungsländern in erster Linie der Ort der Geburt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit maßgebend ist. Es paßt in den Rahmen der allgemein patriarchalischen Ordnung, daß beim Abstammungsprinzip nur auf die Abstammung vom Vater abgestellt wird.

Für die Nationalität der Frau galt bis zum ersten Weltkrieg in ganz Europa das klassische Prinzip, wonach sie bei Heirat mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit erwirbt und die eigene verliert. Inzwischen sind jedoch immer mehr Staaten zum modernen Prinzip übergegangen, demzufolge in Anerkennung der Persönlichkeit der Frau diese bei Heirat mit einem Ausländer ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behält oder ihr wenigstens das Recht eingeräumt wird, selbst durch Abgabe einer Erklärung über Erwerb und Verlust der in Frage stehenden Staatsangehörigkeit zu bestimmen.

Die Schweiz folgt immer noch dem patriarchalischen System. Es ist jedoch in einigen wichtigen Punkten im revidierten Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 durchbrochen:

1. Die einen Ausländer heiratende Schweizerin kann durch eine Erklärung während der Verkündung oder bei der Trauung ihre schweizerische Staatsangehörigkeit beibehalten.

* Der Artikel erschien am 20. August 1968 auf der Frauenseite des «Bunds», Bern. Wir übernehmen ihn mit Erlaubnis der Verfasserin und der «Bund»-Redaktion.

2. Schon nach dem früheren Gesetz behielt die Frau ihr schweizerisches Bürgerrecht, wenn sie dasjenige des Mannes nicht erwarb.

3. Wenn ein Schweizer aus dem Bürgerrecht entlassen wird, so wird seine Ehefrau in diese Entlassung nur einbezogen, wenn sie schriftlich zustimmt.

4. Die Wiedereinbürgerung einer Frau, die ihr Bürgerrecht durch Heirat oder Entlassung verloren hat, erfolgt durch die Bundesbehörde und ist unentgeltlich, wenn ihre Ehe mit einem Ausländer durch dessen Tod, durch Scheidung oder Trennung aufgelöst ist, ferner, wenn sie aus entschuldbaren Gründen die Beibehaltungserklärung bei Eheabschluß nicht abgegeben hat oder wenn sie staatenlos geworden ist.

5. Die schweizerische Staatsangehörigkeit der Mutter kann in folgenden Fällen auf die Kinder übertragen werden:

a) Die Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, können erleichtert, das heißt durch die Bundesbehörde und unentgeltlich eingebürgert werden, vorausgesetzt, daß sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres gestellt wird.

b) Die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung ist, unabhängig vom Erfordernis des zehnjährigen Aufenthaltes in der Schweiz, auch für Kinder gegeben, wenn die Ehe ihrer Mutter, die ihr Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, aufgelöst ist.

c) Das außereheliche Kind einer schweizerischen Mutter ist von Geburt an Schweizerbürger.

Intern schweizerische Regelung

Bei der Ehe zwischen einem Schweizer und einer Schweizerin gilt die Regel, daß die Frau das *Gemeindebürgerrecht* des Mannes erwirbt ohne Ausnahme. Dies ist nicht nur im Gesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes verankert, sondern auch im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und vor allem in der Bundesverfassung Art. 54 Absatz 4, welcher lautet: «Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.» In diesen Texten wird nur der Erwerb des Bürgerrechtes des Ehemannes erwähnt. Nirgends steht, daß die Frau ihr eigenes Bürgerrecht verliert. Dies beruht nur auf Gewohnheitsrecht.

Die Heimatgemeinde trägt die Armenunterstützungspflicht. Im letzten Jahrhundert war das Aufkommen der Gemeinde für ihre in Not geratenen Bürger eine soziale Pioniertat. Durch die große interne Wanderung ist jedoch diese Art der Fürsorge problematisch geworden. Sie wurde weitgehend durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung von 1961, welchem Vertrag heute alle Kantone bei-

getreten sind, abgeändert. Da die Frauen immer, auch nach Auflösung der Ehe, das Gemeindebürgerrecht ihres Mannes haben, waren, bevor dieses Konkordat in Kraft getreten ist, diejenigen, welche einer Unterstützung bedurften, gezwungen, mit der ihnen oft fremden Behörde der Heimatgemeinde des Mannes zu verkehren. Mußten sie in einem Heim untergebracht werden, so geschah dies am Heimort des Mannes. Dann kamen sie in alten Tagen statt heim in die Fremde.

Heute spielt das Gemeindebürgerrecht im Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht eine Rolle. In den Kantonen, die das Frauenstimmrecht eingeführt haben, sowie in den Patriziati (Bürgergemeinden des Tessins), wo die Frauen das Stimmrecht haben, und denjenigen Berner Bürgergemeinden, die es einführen, verliert die Frau ihre politischen Rechte in der Bürgergemeinde bei Heirat mit einem Schweizer Bürger, der ein anderes Gemeindebürgerrecht hat.

Aufsehen erregte der Fall einer gewählten Bürgerrätin in Basel-Stadt, welche wegen Heirat mit einem Solothurner von ihrem Amt als Bürgerrätin abgesetzt wurde. Paradox bei dieser Situation ist, daß auswärtige Frauen, welche einen Mann geheiratet haben, der in seiner Heimatgemeinde wohnt, das Stimm- und Wahlrecht in der Bürgergemeinde erhalten, währenddem die aus der Gemeinde stammenden Frauen es durch Heirat verlieren, es sei denn, daß sie sich mit einem Ortsbürger verehelichen. Paradox ist ebenfalls, daß eine Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, ihre schweizerische Staatsangehörigkeit und damit ihr Gemeindebürgerrecht und Stimmrecht in der Bürgergemeinde beibehalten kann, die Schweizerin jedoch, welche einen Schweizer, der aber nicht das gleiche Gemeindebürgerrecht hat wie sie, heiratet, ihr Gemeindebürgerrecht verliert.

Die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet,

wird automatisch Schweizerin. Sie erhält in denjenigen Kantonen, welche das Frauenstimmrecht eingeführt haben, nämlich die Waadt, Neuenburg, Genf und Basel-Stadt für kantonale und Gemeindeangelegenheiten und Basel-Land nur für kantonale Angelegenheiten, mit dem Bürgerrecht auch das Stimm- und Wahlrecht. Einzig im Kanton Bern wurde hier ein Vorbehalt gemacht, indem eine Karenzfrist von zehn Jahren festgesetzt wurde. Die Erstellung der Stimmregister verursacht in den größeren Gemeinden deshalb einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand, muß doch bei jeder Frau nachgeprüft werden, ob sie nicht vor der Ehe Ausländerin war.

Verschiedene internationale Konventionen

befassen sich mit der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, nämlich:

I. Die Haager Konvention über gewisse Fragen der Kollision von Gesetzen über die Staatsangehörigkeit von 1930.

Diese Konvention wurde auf Veranlassung des Völkerbundes geschlossen und befaßt sich insbesondere mit der Vermeidung von Staatenlosigkeit und Doppelnationalität durch die Heirat der Frau.

II. Die Montevideo-Konvention von 1933

wurde von der Pan-Amerikanischen Union geschlossen und trat außerhalb der amerikanischen Staaten nicht in Kraft. Sie bestimmt, daß weder durch die Heirat noch durch die Auflösung der Ehe die Staatsangehörigkeit von Mann und Frau und deren Kinder beeinflußt werden sollen.

III. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Nationalität der verheirateten Frauen vom 29. Januar 1957.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Die Heirat, die Auflösung der Ehe und der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes sollen nicht automatisch die Nationalität der Frau beeinflussen.
2. Die Frau soll ihre Staatsangehörigkeit behalten können, selbst wenn der Ehemann auf die seinige verzichtet oder die Nationalität eines anderen Staates erwirbt.
3. Der Frau, welche die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben möchte, soll eine besonders erleichterte Einbürgerung zur Verfügung stehen.

IV. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Verminderung der Staatenlosigkeit.

Der Hauptinhalt besteht darin, daß, sofern eine Gesetzgebung den Verlust der Nationalität durch bestimmte Tatsachen, wie Verheiratung, Auflösung der Ehe, Anerkennung eines Kindes oder Adoption vorsieht, dieser Verlust der Staatsangehörigkeit nicht eintreten soll, wenn nicht eine andere Nationalität erworben wird.

V. Die europäische Konvention über die Verminderung der Fälle von mehrfacher Staatsangehörigkeit und militärischen Verpflichtungen in Fällen von mehrfacher Staatsangehörigkeit vom 6. Mai 1965.

Die wichtigste Bestimmung sieht vor, daß Bürger der Vertragsstaaten, welche durch ihren freien Willen, Option oder Wiedereinbürgerung die Nationalität eines anderen Staates erwerben, ihre frühere Nationalität verlieren. Die Erklärung einer Frau bei Verheiratung zum Erwerb der Nationalität des Mannes wird jedoch nicht als Option betrachtet, so daß die Frau ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten kann, auch wenn sie diejenige ihres Mannes erwirbt. Im weiteren soll eine Frau, welche eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt, ihre bisherige beibehalten dürfen, wenn ihr Mann die gleiche

bisherige Staatsangehörigkeit beibehält. Diese Konvention ist noch nicht in Kraft getreten. Es braucht die Ratifikation durch mindestens zwei Staaten. Erst Frankreich hat die Konvention ratifiziert.

Der Europarat

hat sich im vergangenen Jahr auf Antrag der Europäischen Frauen-Union intensiv mit der Frage der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau befaßt. Aus einem Rapport von Georges Margue (Luxemburg) an die Beratende Versammlung geht hervor, daß folgende Mitgliedstaaten des Europarates die Konvention der Vereinten Nationen von 1957 (Inhalt: siehe Ziffer III oben) unterzeichnet und ratifiziert haben: Irland, Norwegen, Großbritannien und Schweden. Die Niederlande, Österreich, die Deutsche Bundesrepublik und die Türkei haben ihre Gesetzgebungen bereits der Konvention angepaßt. Das traditionelle System, demzufolge die Frau bei Heirat die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, wird in Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg und der Schweiz angewendet. Mit Ausnahme von Italien geben diese Staaten jedoch der eigenen Bürgerin die Möglichkeit, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung beizubehalten.

Am 2. Februar 1968 hat die Beratende Versammlung des Europarates eine Empfehlung angenommen, welche

- a) die Mitgliedstaaten einlädt, die Konvention der Vereinten Nationen über die Nationalität der verheirateten Frau zu unterzeichnen und zu ratifizieren,
- b) jenen Mitgliedern, welche glauben, dieser Konvention nicht beitreten zu können, empfiehlt, ihre nationale Gesetzgebung in dem Sinne zu ändern, daß einer Ausländerin, welche einen ihrer Staatsangehörigen heiratet, volle Freiheit gewährt wird, zu entscheiden, ob sie die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben will oder nicht.

In der Begründung des Antrages, der zu dieser Empfehlung führte, hat Georges Margue dargelegt, daß im Verlaufe der Verhandlungen die Mitglieder der Juristischen Kommission zur Überzeugung gelangt sind, daß es nicht opportun sei, eine neue europäische Konvention auszuarbeiten, um das gleiche Ziel – wenn auch möglicherweise mit etwas anderen Mitteln – zu erreichen wie die Konvention der Vereinten Nationen vom 29. Januar 1957. Diese Konvention müßte jetzt für sozusagen die Gesamtheit der Mitgliedstaaten des Europarates annehmbar sein, mit Ausnahme von Italien und der Schweiz. Diese Staaten blieben dem Prinzip der Einheit der Familie treu und, wenn Italien seine gegenwärtige Gesetzgebung ändern könne, so bestehe geringe Aussicht, daß die Schweiz auf dieses Prinzip verzichtet. In diesem Zusammenhang erinnerte Herr Margue daran, daß Bundesrat

von Moos, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, in seiner Rede vor der Beratenden Versammlung des Europarates im Januar 1967 (das heißt an der Sitzung, in welcher das Problem der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau der Juristischen Kommission zur Prüfung überwiesen wurde) bekräftigte, daß keinerlei Änderung der Schweizerischen Verfassung über diesen Punkt ins Auge gefaßt werden könne. – Das bedeutet, daß die Schweiz, was die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau anbetrifft, innerhalb Europas wiederum einen Sonderfall bildet.

Familienschutz durch einheitliches Bürgerrecht?

Über das Argument, man wolle mit der Einheit der Staatsangehörigkeit die Einheit der Familie schützen, darf nicht leichtfertig hinweggegangen werden. Das Wichtigste für das Zusammenhalten, ja die Existenz der Familie ist, daß sie ohne staatliche Hindernisse zusammen wohnen darf und daß beide Ehegatten jedem Erwerb nachgehen dürfen. Dieses Ziel wird mit der geltenden Rechtsordnung für die Familie des Schweizer Mannes erreicht. Es könnte aber, auch wenn die Frau ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehält, erreicht werden, sofern gleichzeitig der ausländischen Frau eines Schweizers die Niederlassung zugestanden werden müßte. Dann würde unser Land den in der Bundesverfassung (Art. 54, Absatz 1) garantierten Schutz der Ehe auch national gemischten Ehen gewähren. Die Einheit der Familie im Sinne des Anspruches auf einen gemeinsamen Wohnsitz wird aber in der Schweiz gesetzlich nicht geschützt, sobald es sich um die Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer handelt. Im letzten Jahr sind etliche Fälle bekannt geworden von der Wegweisung ausländischer Ehemänner von Schweizerinnen aus konjunkturpolitischen Gründen, ohne Vorliegen von Ausweisungsgründen, wie sie im Gesetz aufgezählt werden. Diese Möglichkeit der Wegweisung ist sogar gesetzlich verankert worden. Nach der Vollziehungsverordnung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer soll gemäß Artikel 8, Absatz 2, die Tatsache der Heirat mit einer Schweizerin auf das freie Ermessen der Behörden bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen für Aufenthalt, Niederlassung oder Toleranz keinen Einfluß haben. So kann es einer Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, obwohl sie ihr Bürgerrecht beibehalten darf, passieren, daß sie vor die Wahl gestellt wird, entweder die Ehe dadurch aufrechtzuerhalten, daß sie mit ihrem Mann ins Ausland geht, oder sich von ihm zu trennen.

Muß die Schweiz ein Sonderfall bleiben?

Es ist bereits ausgeführt worden, wie sehr für die Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, das patriarchalische System durchbrochen ist. Um der Konvention der Vereinten Nationen von 1957

in diesem Punkt zu entsprechen, würde es genügen, gesetzlich festzulegen, daß die Schweizerin ihr Bürgerrecht bei Heirat mit einem Ausländer beibehält, auch ohne daß sie eine besondere Erklärung abgeben müßte.

Um aber den Grundsatz, daß eine Ausländerin automatisch und obligatorisch bei Heirat mit einem Schweizer Schweizerin wird, abzuändern, wäre eine Verfassungsrevision erforderlich. Wegen des obligatorischen Verfassungsreferendums bedeutet das, daß über die Materie abgestimmt werden müßte, und zwar – solange die Frauen auf eidgenössischer Ebene kein Stimmrecht haben – allein von den Männern. Hier liegt das große Hindernis.

Im Zusammenhang mit der angeregten Totalrevision der Bundesverfassung müßte das gesamte Gebiet des Schweizer Bürgerrechts überprüft werden. Ob und wann aber eine total revidierte Bundesverfassung in Kraft treten kann, ist fraglich. Müssen wir so lange auch in bezug auf die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau innerhalb Europas ein Sonderfall bleiben?

Dr. iur. *Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger*

Die Lücken und Mängel in der Sozialversicherung der USA

Trotz der starken industriellen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich in USA der Gedanke, daß der arbeitende Mensch in den Nöten des Lebens Anspruch auf staatlichen Schutz hat, *später* durchgesetzt als in den Industrieländern Europas. In dem weiten Land mit seinen vielen Möglichkeiten wirtschaftlichen Fortkommens, insbesondere mit dem seit dem Homestead Act von 1862 außerordentlich erleichterten Erwerb von landwirtschaftlichem Grund war die Not viel geringer. In seinem Freiheitsbewußtsein sah der Amerikaner in der Regierung, die am wenigsten regiert, das Ideal; der Forderung, daß der Staat von der Wiege bis zum Grabe für die Wohlfahrt und wirtschaftliche Sicherheit seiner Bürger zu sorgen habe, stand er fremd gegenüber. Wo Hilfe nötig und nicht von den Familienangehörigen zu erhalten war, genügte die oft unwillig gewährte gemeindliche Fürsorge und die Unterstützung von privaten Wohlfahrtsorganisationen und Religionsgemeinschaften.

Erst die Depression der dreißiger Jahre, die größte Wirtschaftskatastrophe in der Geschichte der USA, die im Oktober 1929 wie ein Tornado hereinbrach, öffnete der Allgemeinheit die Augen für die Notwendigkeit sozialer Gesetzgebung. Bis zum Regierungsantritt F.